

Konsultation des BMWi zu den Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

(Beitrag der Bundesarchitektenkammer, Stand: 22.08.2014)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von über 129.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die BAK unterstützt die Klimaschutzziele der Bundesregierung. Die Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien unter Aspekten der CO₂-Einsparung und der Ressourcenschonung ist unumgänglich, um die Energiewende herbeizuführen. Die Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sind gewillt und bereit, ihren Beitrag zur Energiewende auf einem hohen Qualitätsniveau zu leisten.

Zu den Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für PV-Freiflächenanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Fragenkatalog:

Fragen, zu denen ein/e Stellungnahme/Beitrag aus Sicht der Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner erforderlich ist, sind farbig gekennzeichnet (ROT):

1 Ausschreibungsgegenstand

1.1 Werden der vorgeschlagene Ausschreibungsgegenstand und die vorgeschlagene Projekthöchstgrenze als sinnvoll angesehen?

Ja

1.2 Wie kann eine sinnvolle Zusammenfassung von Photovoltaikmodulen erfolgen, um die Einhaltung der Projekthöchstgrenze sicherzustellen?

1.3 Welche Flächenverfügbarkeit erwarten Sie bei den drei vorgeschlagenen Handlungsalternativen, und welche Flächenkulisse sehen sie als sinnvoll an?

Eine größere Flächenverfügbarkeit lässt sich wegen der Bindung an Bebauungsplanverfahren nur langsam innerhalb der nächsten zwei Jahre steigern. In diesem Bereich des Planungsrechts bedarf es ausreichender Schulungen der kommunalen Entscheidungsträger, des zuständigen Personals in den Planungsämtern und in den Genehmigungsbehörden. Es kann keine generelle Präferenz für eine Flächenkulisse geben. Standorte sind abhängig von übergreifenden „planungs- und umweltkulturellen Leitbildern“, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens jeweils spezifisch zu erarbeiten sind. Es sollte immer der jeweilige Standort fachlich fundiert und nachvollziehbar bewertet werden.

Das bisher gebotene technoide Erscheinungsbild von PV-Flächenanlagen ist an gestalterischer Dürftigkeit nicht mehr zu überbieten. Ästhetische Grundbedürfnisse werden bisher massiv verletzt und entschiedene Impulse zur Abhilfe nicht gesetzt. Landschaftsarchitekten und Stadtplaner fordern hier und jetzt Abhilfe und mahnen entschieden mehr Kreativität und gestalterische Fantasie an (siehe auch Anmerkungen zu Punkt 6).

1.4 Wie kann eine regionale Verteilung der Projekte sichergestellt werden, und welche Verteilung ist dabei anzustreben?

Das Kriterium für die Präferenz regionaler Verteilungen kann nur die Dauer der Sonneneinstrahlung sein.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind außer der Eignung (Sonneneinstrahlung) insbesondere auch die Empfindlichkeit des jeweiligen Landschaftsausschnittes in Bezug auf den Naturraum, das Orts- und Landschaftsbild (Fernwirksamkeit, Blendeffekte) bzw. die Erholungsnutzung (technische Überformung der Landschaft, Zerschneidungseffekte in der Landschaft, großflächig gezäunte Bereiche und das Auflassen von Wegeverbindungen) zu berücksichtigen.

2 Ausschreibungsverfahren

2.1 Wird das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren als sinnvoll angesehen, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?

Siehe Anmerkung zu Punkt 1.3

Bei Auflassen dieser Förderkulisse wären klare Bewertungskriterien zu erstellen, wo überall die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig wären, so z.B. nicht auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen, nicht auf Dauergrünland, nicht auf fernwirksamen exponierten Flächen, etc. Die Kriterien hierfür wären sehr vielfältig und wären entsprechend zusammenzutragen.

2.2 Wie sollte der Höchstpreis bestimmt werden?

2.3 Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens sind aus Ihrer Sicht für den Erfolg der Ausschreibungen wesentlich?

3 Qualifikationsanforderungen und Pönalen

3.1 Sind die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualifikationsanforderungen sinnvoll?

Siehe Anmerkung zu Punkt 1.3

In allen Bereichen der Qualitätsanforderungen und Förderbedingungen muss es Experimentierklauseln geben, damit innovative und kreative Idee anerkannt und verwirklicht werden können. „Ausnahmen und Befreiungen“ sind im Planungsrecht fest verankerte und gut eingeübte Regelungen, auf die zurückgegriffen werden könnte.

3.2 Welche Pönalen/Strafzahlungen führen aus Ihrer Sicht zu einer hohen Realisierungsrate der Projekte und sind noch für kleinere Akteure tragbar?

Die Pönalen/Strafzahlungen dürften auf die Akteure eine abschreckende Wirkung haben. Die Umsetzung schafft neue Bürokratie und eine Drohkulisse, die dem Prinzip der Ausschreibung entgegensteht. Den Akteuren können dadurch unkalkulierbare Kosten entstehen, daher sollte geprüft werden, ob auf Strafzahlungen gänzlich verzichtet werden kann, bis entsprechende Erfahrungen vorliegen.

3.3 Welche weiteren Modelle sind aus Ihrer Sicht geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?

3.4 Welche Höhe der Bid-Bonds (finanzielle Sicherheit vor Ausschreibung) und der Pönalen ist aus Ihrer Sicht angemessen?

3.5 Welche Auswirkungen auf die Finanzierungskosten von neuen Projekten erwarten Sie im vorgeschlagenen Modell?

3.6 Sollte eine Rückgabe von Förderberechtigungen möglich sein und zu welchen Kosten? In welchen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein? Wie sind diese Fälle juristisch abgrenzbar? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Realisierung der Projekte?

3.7 Sollte eine Rückgabe bei Fremdverschulden möglich sein? Was wären konkrete Kriterien für ein solches nicht vom Projektentwickler zu vertretenden Verschulden?

4 Zuschlagserteilung und Übertragbarkeit der Förderberechtigung

4.1 Soll die Förderberechtigung projektbezogen oder personenbezogen ausgestaltet werden?

Die Förderberechtigung sollte nur projektbezogen ausgestaltet werden, denn nur so kann der lokalen Standortbesonderheit Rechnung getragen werden.

Die "Nutzungsrechte" sollten aus Planersicht immer den Anlagen mit konkretem Standort und nie den Betreibern o. ä. ohne Standortbezug zugewiesen werden, denn nur so kann gewährleistet werden, dass qualifizierte Planungen erfolgen und der Druck auf vorhandene naturschutzfachlich wertvolle Flächen oder Dauergrünland zum Boden- und Wasserschutz nicht unnötig erhöht wird.

4.2 Welche Vorteile und Risiken sehen Sie beim Handel von Förderberechtigungen?

4.3 Welche Übertragbarkeiten sollten zulässig sein, um Bieterrisiken zu minimieren?

5 Akteursvielfalt

5.1 Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, im Rahmen eines Ausschreibungssystems eine hohe Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten?

5.2 Falls dies aus Ihrer Sicht - entgegen des hier vorgestellten Vorschlags - Sonderregelungen für „kleinere Projekte“ (z.B. Bürgerenergieprojekte) erforderlich macht: Wie könnten diese „kleineren Projekte“ von Projekten großer professioneller Akteure rechtlich eindeutig abgegrenzt werden?

Es gibt nicht nur „kleine“ und „große“ Anbieter, sondern auch „mittlere“. Es wird schwierig werden, diese drei Akteursgruppen eindeutig voneinander abzugrenzen. Die Fördergeber müssen hier Mut zum Risiko haben und die gelegentlichen Unwägbarkeiten in einer Grauzone riskieren. Im Anfechtungsfall muss eine Art „Schiedskommission“ entscheiden.

6 Generelle Stellungnahmen. Anregungen und Ideen zu den Eckpunkten

Die BAK unterstützt die Klimaschutzziele der Bundesregierung. Die Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien unter Aspekten der CO₂-Einsparung und der Ressourcenschonung ist unumgänglich, um die Energiewende herbeizuführen. Die Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sind gewillt und bereit, ihren Beitrag zur Energiewende auf einem hohen Qualitätsniveau zu leisten.

Die Energiewende ist neben der technologischen und wirtschaftlichen auch eine gestalterische Herausforderung. Die bisherigen gestalterischen Resultate sind, insbesondere bei den realisierten PV-Freiflächen-Anlagen, unbefriedigend und einer Kulturnation unwürdig. Es besteht auf allen Ebenen der Energiewende bisher ein ästhetisches Vakuum. Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner fordern daher, bei der Vergabe von öffentlichen Fördermitteln ein hohes Maß an gestalterischer Qualität anzusetzen. So muss das beabsichtigte Ausschreibungsdesign für PV-Freiflächenanlagen durch Kriterien der gestalterischen Ästhetik ergänzt werden.

aufgestellt: 22.08.2014, Bundesarchitektenkammer